

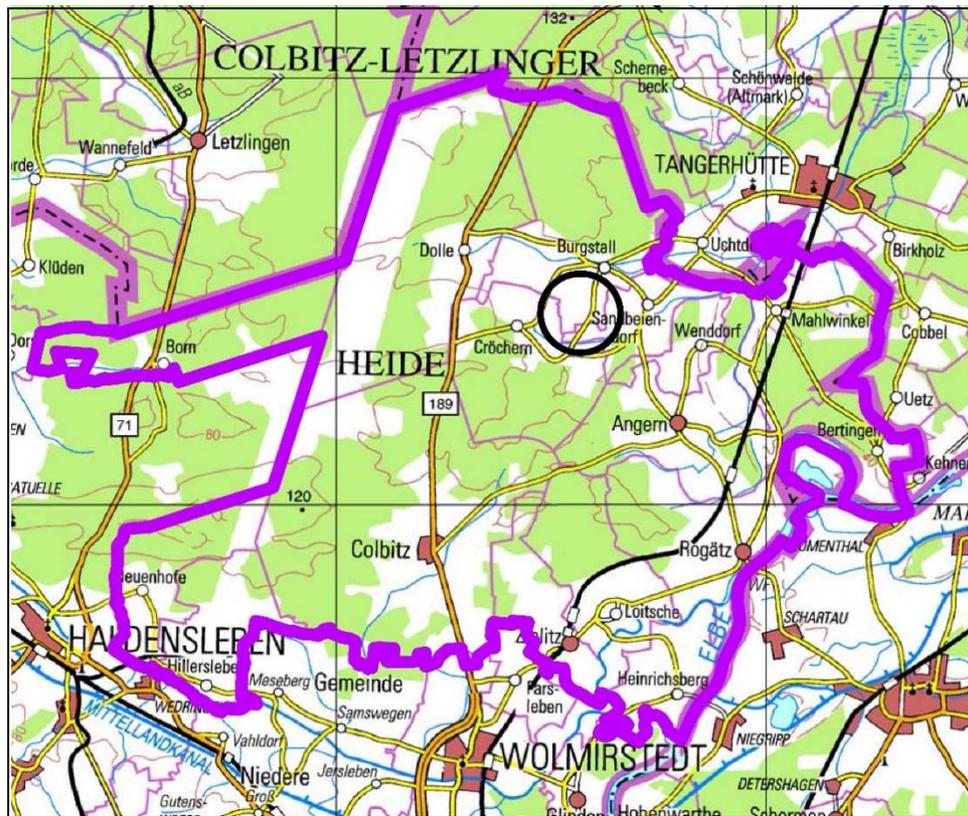


Verbandsgemeinde Elbe-Heide Landkreis Börde

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche- Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz

13.Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik Blätz" in der Gemeinde Burgstall

Entwurf - März 2024



[TÜK250/2012] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1- 6003861/2012

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing. Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / E-Mail Funke.Stadtplanung@web.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes	
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.2. Lage des Änderungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne	4
2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3. Bestandsaufnahme	7
3.1. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand	7
3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen	7
4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes	10
4.1. Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	10
4.2. Darstellung der Flächen für den überörtlichen Verkehr	11
4.3. Flächen für Wald	11
5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange	11
5.1. Erschließung	11
5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen	11
5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
5.4. Belange der Land- und Forstwirtschaft	12
5.5. Belange der Energiewirtschaft - Hochspannungsleitungen der 50hertz	13
6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange	14
7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	15
8. Flächenbilanz	15
Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes	16

Begründung der Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen Freiflächenphotovoltaik Blätz" in der Gemeinde Burgstall

1. Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 20.12.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 03.07.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr.405) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Soweit hierfür ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder wesentlich geändert werden muss, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs.1 Nr.2 EEG benannten Lagevoraussetzungen. Diese bilden gleichzeitig eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der für die Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Flächen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2016 hat sich die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erstmals flächendeckend mit einer Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschäftigt. Die geprüften Flächen umfassten im Jahr 2016 nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Diese sind seitdem umgesetzt worden. Aufgrund der inzwischen deutlich ambitionierteren Ziele des Bundesgesetzgebers hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 01.11.2021 eine 1. Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Diese Konzeption ergänzt in einem ersten Schritt die nach den Kriterien des Flächennutzungsplanes geeigneten Konversionsflächen um ehemalige Bodenabbaugebiete. Im zweiten Schritt wurde eine Ausweitung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen beschlossen, die entlang von Autobahnen und Schienenwegen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen.

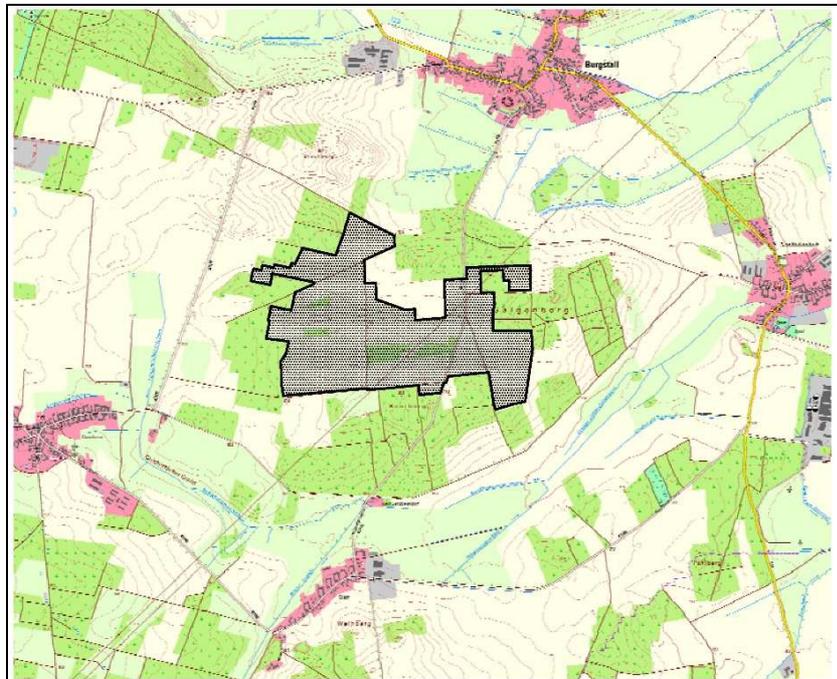
In einer 2. Ergänzung der Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Beschluss vom 12.06.2023 weitere Flächen insbesondere auf Grenztragsböden als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet eingestuft. Hierzu gehören die

Flächen des Änderungsbereiches, die eine Ertragsmesszahl bis zu 25 Bodenpunkten und teilweise unter 20 Bodenpunkten aufweisen. Die Flächen sind als Grenzertragsböden einzustufen.

Mit Beschluss vom 12.06.2023 hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide entschieden, über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert, das Aufstellungsverfahren für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Gebiet ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Nach der Erarbeitung der Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde der Änderungsbereich mit Beschluss vom 18.09.2023 auf die im Vorentwurf vorgesehene Fläche erweitert. Die Solarpark Tangerland GmbH hat einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Verbandsgemeinde Elbe-Heide geschlossen, der die Übernahme der im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten beinhaltet. Die Verfahrensdurchführung für die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

2.2. Lage des Änderungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne

Lage im Raum



[ALK/TK10 /10/2018] ©
LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-
anhalt.de) /
A18/1- 6003861/2012

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der Gemarkung Burgstall in den Fluren 4 und 5 nördlich des Ortsteiles Blätz, beiderseits der Kreisstraße K1179.

Angrenzende Nutzungen an den Änderungsbereich sind Ackerflächen und Wald. Die Entfernung zum nächsten Einzelgebäude im Außenbereich beträgt ca. 680 Meter. Zu den Ortsteilen beträgt der Abstand mindestens 900 Meter. Konflikte mit den angrenzenden Nutzungen sind nicht erkennbar.

An den Änderungsbereich grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne an.

2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Gemäß der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist die Änderung des Flächennutzungsplanes raumbedeutsam.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg in Kraft getreten am 30.06.2006 dokumentiert. Davon ausgenommen sind die Regelungen des Regionalen Entwicklungsplanes zur Windenergie, die mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 18.11.2015 verworfen wurden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Des Weiteren hat die Regionalversammlung am 28.06.2023 den 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Raumordnungsgesetz (ROG) als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.06.2023 wurde der sachliche Teilplan beschlossen.

Das Kapitel 5.4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 aus dem Gesamtplan herausgelöst. Es wird als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Ein Planentwurf hierfür liegt noch nicht vor.

Der Landesentwicklungsplan 2010 und der 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes legen für den Änderungsbereich keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete fest.

Der Regionale Entwicklungsplan 2006 übernimmt das im Landesentwicklungsplan 1999 festgelegte Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.2 Colbitz-Letzlinger-Heide. Dieses Vorbehaltsgebiet wurde im Landesentwicklungsplan 2010 deutlich reduziert und ist im Änderungsbereich entfallen, so dass die Flächen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr hierzu gehören. Unabhängig davon wird dem ökologischen Verbund das erforderliche Gewicht durch die Berücksichtigung von Wildkorridoren eingeräumt.

Der 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes legt im Südosten des Änderungsbereiches auf einer Teilfläche von ca. 6 Hektar ein Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung Nr.7 "südlich Burgstall" fest. Konkrete Umsetzungsabsichten einer Erstaufforstung sind nicht bekannt. Die Nutzung als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht der unmittelbaren Umsetzung einer Erstaufforstung entgegen. Gleichwohl sind die Anlagen reversibel, nach einem Rückbau ist eine Aufforstung möglich. Der betroffene Belang wird beeinträchtigt. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher in der Lage, die aus dem Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung resultierenden Belange zu überwiegen.

Der Landesentwicklungsplan 2010 enthält folgende weitere Ziele und Grundsätze zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Z 103

"Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern."

Dieses Ziel wird durch die vorliegende Planung umgesetzt.

G 75

"Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen."

Begründung:

"Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten."

Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung.

Z 115

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
 - *den Naturhaushalt und*
 - *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*
- zu prüfen."*

Diese Prüfung erfolgte zunächst nach einheitlichen Kriterien im Rahmen der Fortschreibung des Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für den von der Planung betroffenen Standort wurde folgende Bewertung ermittelt:

- **Eingriff in das Landschaftsbild**
Es findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt. Der Standort ist durch Gehölzbereiche umgeben. Hierdurch bleibt der Eingriff lokal begrenzt. Es sind keine Bereiche betroffen, die intensiv touristisch oder für die Erholung genutzt werden. Das Landschaftsbild wurde aufgrund der Vorbelastung durch eine querende Trasse aus zwei 380 kV Hochspannungsfreileitungen im Hinblick auf die Kriterien Schönheit, Eigenart und Seltenheit des Landschaftsbildes durch den Landschaftsplan als mittel bis nachrangig eingestuft.
- **Eingriff in den Naturhaushalt**
Die Planung verursacht Eingriffe in den Naturhaushalt durch die erforderliche Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Durch die Entwicklung von Grünland auf bisherigen Ackerflächen werden Flächen aufgewertet, so dass kein erheblicher Eingriff zurückbleibt.
- **baubedingte Störung des Bodenhaushaltes**
Aufgrund der Reversibilität der üblicherweise mit Rammpfosten zu befestigenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschränkt sich die dauerhafte Versiegelung von Böden auf die Fundamente von Trafostationen und gegebenenfalls einzuordnenden Speichermedien und Übergabestationen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Gestellen sind in der Regel rückstandslos entfernbar. Baubedingt kommt es zum Einsatz von Maschinen, deren Größe und Achslast in der Regel nicht die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzter Maschinen überschreitet. Die Sandböden sind nur gering verdichtungsempfindlich. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist gering bis sehr gering.

G 84

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden."

Dies wurde geprüft. Die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen im Verbandsgemeindegebiet sind ausgenutzt.

G 85

"Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden."

Dieser Grundsatz basiert auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2010 bestehenden Absichten zum Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Der derzeit durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf 200 Gigawatt im Jahr 2030 lässt sich allein auf Konversionsflächen nicht erreichen. Die Leistung von bestehenden Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 betrug 53,8 Gigawatt. Jährlich muss ein Zubau von ca. 15.000 MW erfolgen. Hierzu müssen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Gemäß § 2 des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der dazu gehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 resultierenden Belange der Raumordnung zu überwiegen.

Der Regionale Entwicklungsplan 2006 und der 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes übernehmen im Wesentlichen diese Kriterien ohne eigene Ergänzungen.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche beiderseits der Kreisstraße K1179 zwischen Blätz und Burgstall mit einer Größe von insgesamt 104,25 Hektar.

Er wird durch zwei 380 kV Hochspannungsleitungen der 50Hertz Transmission GmbH von Südwest nach Nordost gequert. Der Änderungsbereich umfasst den Ostteil die Feldblocks DESTLI 1708610173, die Feldblöcke DESTLI 0508610121, DESTLI 0508610126 (teilweise), DESTLI 0508610125, DESTLI 0509150014, DESTLI 0508610069 (teilweise), DESTLI 2108610196 (teilweise) und den Westteil des Feldblocks DESTLI 0509150048. Bei den Flächen handelt es sich um Grenzertragsböden mit bis zu 25 Bodenpunkten. Die Böden wurden regelmäßig in EU Stilllegungsprogramme einbezogen. Sie sind als Ackerflächen der entsprechenden Feldblöcke einzustufen.

Innerhalb des Feldblocks DESTLI 0508610121 befinden sich zwei solitäre Waldflächen mit einem Reinbestand Kiefer. Die Feldblöcke DESTLI 0508610125 und DESTLI 05108610123 werden durch eine Waldfläche getrennt, die aus einem Reinbestand Kiefern besteht. Unterhalb der querenden 380 kV Freileitungen wurden die Gehölze weitgehend beseitigt. Hier haben sich Ruderalfluren mit einem Dominanzbestand an Landreitgras entwickelt. Westlich der das Gebiet querenden Kreisstraße K1179 sind drei Baumgruppen aus einheimischen Laubbäumen vorhanden.

3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen

Die geplante Nutzung ist nur mit geringen Lasteintragungen in den Boden verbunden. Die im Änderungsbereich vorhandenen Rosterden weisen eine gute Tragfähigkeit und eine geringe Frostempfindlichkeit auf. Sie sind als geeigneter Baugrund einzustufen und weisen eine gute Wasserdurchlässigkeit auf.

Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 Meter. Das Grundwasser ist trotz der hohen Durchlässigkeit und dem geringen Pufferungsvermögen der Bodenoberschichten gut geschützt.

archäologische Belange

In der Anlage 1 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sind für das Gebiet des Änderungsbereiches keine archäologischen Fundstätten kartiert.

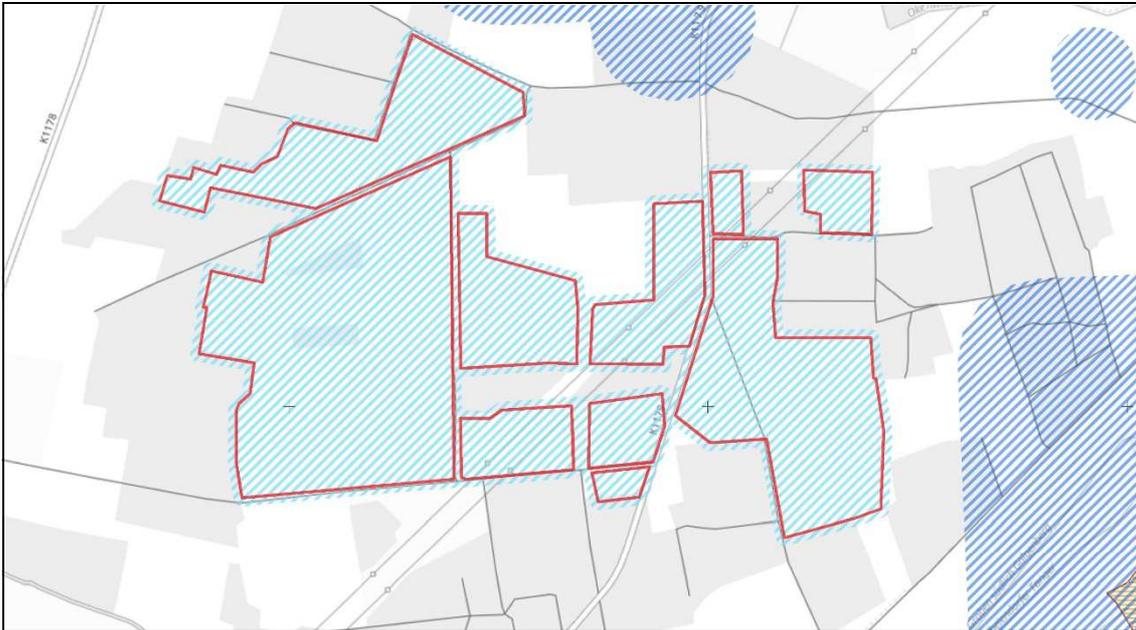


Abbildung: Lage der bekannten archäologischen Fundbereiche (dunkelblau)

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA nach § 2 DenkmSchG LSA geschützte archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen vorrömische Eisenzeit und Mittelalter, Richtstätte Mittelalter). Das Vorhabengebiet liegt auf einer spornartigen, relativ niedrigen Anhöhe, die bis an das Elbtal angrenzt. Solche Lagen sind häufig aufgrund ihres strategischen Vorteils für Befestigungen genutzt worden. Nördlich des Vorhabensgebietes fließen die Dodenbeeke und der Okenwiesengraben, westlich ist der Mühlengraben Cröchern angelegt. Das Vorhaben befindet sich im sogenannten Altsiedelland. In der Umgebung sind dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mehrere Kulturdenkmale der vorrömischen Eisenzeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung bekannt. Die topographische Lage in der Nähe von Fließgewässern ist prädestiniert für vor- / frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v.Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet. Einige wurden, so zeigen es aktuelle Grabungen, von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben. Die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Waldecke wurden kleine Inseln gerodet, hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war neben der Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden. Sie reihen sich oft perschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang- / Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren wichtig für die Entsorgung. So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege,

Brücken usw.. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt. Hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke. Es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.

Im direkten Umfeld des Vorhabengebietes liegen mehrere mittelalterliche Wüstungen. Während verschiedener Perioden im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden immer wieder Siedlungen aus wirtschaftlichen, kriegerischen oder klimatischen Gründen aufgegeben, so auch hier. Im Nahbereich solcher Wüstungen können Anlagen des infrastrukturellen Umfelds liegen. Dies sind typischerweise Altwege und Altfluren, aber auch Bestattungsplätze oder sakralreligiöse Stätten. Die Erfassung dieser Hinterlassenschaften hat für die Regionalgeschichte eine hohe Bedeutung. Nordöstlich des Vorhabengebietes ist der "Galgenberg" als vermutlich mittelalterlich-frühneuzeitliche Richtstätte überliefert. In der Umgebung finden sich zudem Reste von Wölbäckern, die als Kulturlandschaftselemente weitere Hinweise auf die mittelalterliche Ackerwirtschaft liefern. Diese mittelalterlichen Bodendenkmale und Kulturlandschaftselemente bilden eine historische Kulturlandschaft, deren Erfassung für die Siedlungsforschung und Regionalgeschichte von hoher Bedeutung ist.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs.2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Die geplante Errichtung von Photovoltaikanlagen in Leichtbauständerbauweise führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zusätzlich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Baugenehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).

Altlasten

Im Änderungsbereich selbst sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Östlich der Kreisstraße K1179 befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches die Altablagerung 47012 "ehemalige Sandkuhle an der Kreisstraße K1179" unterhalb der Hochspannungsfreileitungen. Die Fläche grenzt an den Änderungsbereich an.

Hochwasserrisiko

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

Leitungen

Der Änderungsbereich wird durch Hochspannungsfreileitungen:

- 380-kV-Leitung Stendal/West - Wolmirstedt 487/488 von Mast-Nr.53 - 49
- 380-kV-Leitung Stendal/West - Wolmirstedt 489/490 von Mast-Nr.51 - 47

sowie eine der in Vorabstimmung befindlichen Kabeltrassenvarianten (Korridor 341) der

- SuedOstLink+ (Vorhaben Nr.5a gemäß BBPlG) und durch die geplante
- Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow - Güstrow - Putlitz Süd - Putlitz - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt - Schwanebeck / Huy - Klostermansfeld - Schraplau / Obhausen - Lauchstädt (Vorhaben Nr.60 gemäß BBPlG)

der 50Hertz Transmission GmbH gequert. Der Leitungsverlauf der Bestandsfreileitungen ist in der Planzeichnung enthalten.

Lagefestpunkte

Im Plangebiet befindet sich ein Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen- Anhalts an der Kreisstraße K1179.

Flurbereinigungsverfahren

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) - Sandbeienorf Feldlage, Verfahrensnummer BK 6044, dass am 12.07.2017 angeordnet wurde. Am 14.12.2022 wurde der Wege und Gewässerplan genehmigt. Für die Änderung der Nutzungsart und alle baulichen Maßnahmen im Änderungsbereich ist eine Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abteilung Agrarstruktur, Sachgebiet 15) nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich.

4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umsetzung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide durch die Entwicklung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

4.1. Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Für die Bereiche, in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, wurden Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.

Die Darstellung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauNVO aufgeführten Bauflächen umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Photovoltaikanlagen wären als gewerbliche Betriebe zwar grundsätzlich in gewerblichen oder gemischten Bauflächen zulässig, die gewählten Standorte sind jedoch hierfür nicht geeignet. Die solitär im Landschaftsraum gelegenen Flächen eignen sich allgemein nicht für gewerbliche Nutzungen, sondern ausschließlich für die Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insofern ist eine Beschränkung auf diese Nutzung erforderlich. Weiterhin ist es Ziel der Verbandsgemeinde, auf dieser Fläche die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

4.2. Darstellung der Flächen für den überörtlichen Verkehr

Der Änderungsbereich wird durch die Kreisstraße K1179 von Süd nach Nord gequert, die als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet ist. Die bestehende Darstellung als überörtliche Hauptverkehrsstraße wurde im Änderungsbereich beibehalten.

4.3. Flächen für Wald

Im Änderungsbereich befinden sich drei Waldflächen, die mit einem Reinbestand Kiefer bestockt sind. Zwei Flächen sind als Inseln mit ca. 0,7 Hektar und 0,78 Hektar ausgebildet und haben nur eine geringe forstwirtschaftliche und artenschutzrechtliche Bedeutung. Sie bestehen ausschließlich aus einem einheitlichen Kiefernbestand. Für diese zwei Flächen soll eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 8 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt beantragt werden. Eine Ersatzaufforstung ist im Westen des Änderungsbereiches auf dem Flurstück 1 der Flur 4 der Gemarkung Burgstall vorgesehen. Hier soll eine Lücke im Waldbestand im Umfang von ca. 1,68 Hektar geschlossen werden. Dafür wurden Flächen für Wald dargestellt.

Die Waldfläche im Zentrum des Gebietes mit einer Fläche von ca. 5,38 Hektar soll erhalten werden und wurde als Fläche für Wald dargestellt. Sie beinhaltet eine Lichtung unterhalb der 380 kV Freileitungen.

5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange

5.1. Erschließung

Die Belange der Erschließung beschränken sich im Fall von Photovoltaikanlagen auf einen Anschluss an das Verkehrsnetz und an das Energieversorgungsnetz zur Ableitung der erzeugten Energie. Dies kann gewährleistet werden.

Die Verkehrserschließung des Änderungsbereiches erfolgt von der Kreisstraße K1179 über bestehende Anschlüsse. Das Verkehrsaufkommen zu den Nutzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist sehr gering und erfordert nicht die Darstellung weiterer Verkehrsflächen. Für die Anbindungspunkte / Zufahrten an die Kreisstraßen ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 i.V.m. § 18 StrG LSA zu beantragen.

Der Änderungsbereich beinhaltet keine Nutzungen, die einen Anschluss an die Versorgung mit Trinkwasser, Gas oder Telekommunikation erfordern. Ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung oder die Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Ableitung und Abnahme der durch die Anlage erzeugten Elektroenergie erfolgt durch die Avacon Netz GmbH. Eine geordnete Abnahme der erzeugten Energie wird vertraglich gesichert. Die Entwässerung der Photovoltaikanlagen erfolgt flächenhaft zwischen den Modulen. Eine Entsorgung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich.

5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken. Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs.6 Nr.7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers. Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie sind im überragenden Interesse gemäß § 2 des EEG.

5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Bauvorhaben der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen haben Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Sonderbauflächen. Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft werden durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes, die Änderung der Biotoptypen unterhalb der Anlagen und durch die kleinflächige Versiegelung der Standorte der Ramppfosten der Photovoltaikmodule und die Transformatoren verursacht. Die Eingriffe können bei Ackerflächen in der Regel durch Maßnahmen der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des Gebietes durch die Anpflanzung von Hecken am Rand der Gebiete kompensiert werden.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Belange des Artenschutzes

Für den Änderungsbereich wurden in den Jahren 2022 und 2023 faunistische Kartierungen durchgeführt (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH). Diese haben für die Fläche eine Betroffenheit der Feldlerche festgestellt. Die für die Feldlerche erforderlichen Maßnahmen zum Schutz werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Auf einer ursprünglich vorgesehenen Erweiterungsfläche im Süden wurden die Zauneidechse, die Heidelerche, der Neuntöter, das Braunkehlchen und der Wendehals nachgewiesen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieser Fläche wurde die Fläche aus dem Änderungsbereich ausgegrenzt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass auf der Fläche vor 6 Jahren 6 Reviere des Ortolans nachgewiesen wurden. Sowohl im Jahre 2022 als auch 2023 konnte der Ortolan nicht mehr nachgewiesen werden. Die im Bebauungsplanverfahren festzusetzenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen bieten auch dem Ortolan geeignete Habitatbedingungen.

Immissionsschutz/Lichtreflexionen

Die Nutzungen im Änderungsbereich sind nicht mit erheblichen Lärmemissionen verbunden, die zu Beeinträchtigungen im Bereich schützenswerter Nutzungen führen können.

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Durch die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurden Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen erarbeitet.

Auf die Kreisstraße K1179 einwirkende Lichtemissionen durch Reflexionen ausgehend von den Deckgläsern der Photovoltaikmodule sind auszuschließen. Im Rahmen der Bauplanung ist bei der Anordnung und Ausführung der Module zu beachten, dass Lichtreflexionen vermieden werden. Dies wurde textlich festgesetzt.

5.4. Belange der Land- und Forstwirtschaft

Das Bauvorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage hat erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft durch den Entzug landwirtschaftlich zu bewirtschaftender Fläche. Der Flächenentzug wurde mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmt, die dies in der betrieblichen Planung berücksichtigen. Es handelt sich um Grenzertragsböden mit bis zu 25 Bodenpunkten, die regelmäßig Gegenstand von Stilllegungen sind. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind reversibel. Eine Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung ist grundsätzlich möglich. Unabhängig davon werden die Belange der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Beseitigung von zwei solitären Waldflächen in einer Größe von ca. 6.980 m² und ca. 7.850 m² betroffen. Es ist ein Reinbestand Kiefer vorhanden. Für diese zwei Flächen soll eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 8 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt beantragt werden. Eine Ersatzaufforstung ist im Westen

des Plangebietes auf dem Flurstück 1 der Flur 4 der Gemarkung Burgstall vorgesehen. Hier soll eine Lücke im Waldbestand im Umfang von 16.836 m² geschlossen werden.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde zu bedenken gegeben, dass eine Neuanpflanzung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt nicht gleichwertig mit dem Bestand zu bewerten ist. Dies wurde in der Bilanzierung im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind Kahlschläge der Flächen und deren Neuanpflanzung Bestandteil einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Die naturfernen Reinbestände Kiefer haben keine wesentliche Bedeutung für den Naturhaushalt. Der gewählte Ersatzstandort schließt eine Lücke zwischen zwei Waldbereichen und trägt daher zur Vernetzung von Waldbiotopen bei.

5.5. Belange der Energiewirtschaft - Hochspannungsleitungen der 50hertz

Der Änderungsbereich wird durch Hochspannungsfreileitungen:

- 380-kV-Leitung Stendal/West - Wolmirstedt 487/488 von Mast-Nr.53 - 49
- 380-kV-Leitung Stendal/West - Wolmirstedt 489/490 von Mast-Nr.51 - 47

sowie eine der in Vorabstimmung befindlichen Kabeltrassenvarianten (Korridor 341) der

- SuedOstLink+ (Vorhaben Nr.5a gemäß BBPIG) und durch die geplante
- Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow - Güstrow - Putlitz Süd - Putlitz - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt - Schwanebeck / Huy - Klostermansfeld - Schraplau / Obhausen - Lauchstädt (Vorhaben Nr.60 gemäß BBPIG)

der 50Hertz Transmission GmbH gequert. Der Leitungsverlauf der Bestandsfreileitungen ist in der Planzeichnung enthalten. Für die vorhandenen 380 kV Freileitungen besteht ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 Meter beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 Meter, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen.

geplanter SuedOstLink+ Vorhaben Nr.5a gemäß Bundes-Bedarfsplangesetz (BBPIG)

Die 50Hertz Transmission GmbH plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr.5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Für die Realisierung wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt.

Am 16.12.2022 wurde der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Mit diesem startet das förmliche Verfahren, in dem die raumordnerischen Vorgaben der Länder ermittelt und bewertet werden. Der Antrag enthält mehrere potenzielle Trassenkorridorverläufe. Ziel dieses ersten Schrittes ist es, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden.

Für den Bereich des Plangebietes stehen vier alternative Trassenkorridore zur Verfügung, von denen der Korridor 341 das Plangebiet berührt.

Die 50Hertz Transmission GmbH weist darauf hin, dass nach § 1 Abs.2 NABEG die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Mit Aufnahme des Vorhabens in das BBPIG durch den Bundesgesetzgeber wurde gemäß § 12a Abs.4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Nach § 15 Abs.1 S.2 NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen. Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs.1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre

zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedOstLink+ um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist (vergleiche auch § 5 Abs.7 NABEG).

Derzeit liegen die Voraussetzungen hierfür noch nicht vor, da eine Trassenauswahl noch nicht getroffen und die Bundesfachplanung nicht abgeschlossen wurde. Es handelt sich bei der vorliegenden Bauleitplanung somit nicht um eine nachfolgende Planung. Trotzdem ist ein Abstimmungsbedarf erkennbar, denn letztendlich soll es möglich sein, beide Maßnahmen umzusetzen. Hierfür steht zunächst der Trassenkorridor der beiden derzeit parallel verlaufenden Freileitungen zur Verfügung, der auf eine Breite von ca. 120 Meter durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der 50Hertz Transmission GmbH gesichert ist. Die Erdkabeltrasse kann zwischen den Freileitungen eingeordnet werden. Weiterhin wird für eine Querung des Gebietes von Nord nach Süd im Bebauungsplan ein Wildwechselkorridor vorgesehen. Dieser und die Bauverbotszone entlang der Kreisstraße K1179 stehen für Leitungsverlegungen zur Verfügung, so dass durch die vorliegende Planung der Trassenkorridor zwar eingeschränkt nicht aber verbaut wird. Weiterhin sind die Module reversibel und können bei Bedarf rückgebaut werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, dem die vorliegende Planänderung dient, liegt im übertragenden öffentlichen Interesse.

geplantes BBPlG-Vorhaben Nr.60, Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow - Güstrow - Putlitz Süd - Putlitz - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt - Schwanebeck / Huy - Klostermansfeld - Schraplau / Obhausen - Lauchstädt

Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPlG und anderer Vorschriften wurde das Vorhaben Nr.60 Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck / Huy – Klostermansfeld – Schraplau / Obhausen – Lauchstädt in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Der Bundesbedarfsplan legt nur die Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet. Er enthält keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Das Vorhaben Nr.60 sieht eine Netzverstärkung der bestehenden 380 kV-Freileitungen zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Lauchstädt durch Umstellung auf einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb vor. Dazu werden voraussichtlich Erhöhungen und der Tausch einiger Masten erforderlich. Zudem werden gegebenenfalls die Seile getauscht. Für den vorliegend relevanten nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr.60 zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Wolmirstedt liegt der Bundesnetzagentur derzeit noch kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.

Die bestehenden 380 kV-Freileitungen, deren Ertüchtigung im Rahmen des Vorhabens Nr.60 beabsichtigt ist, verlaufen über das Plangebiet. Durch Freihaltung eines Umkreises von 30 Meter um die Maststandorte und von 15 Meter unterhalb der Leiterseile werden im Bebauungsplan die Belange einer Ertüchtigung der Leitungen berücksichtigt.

6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Beeinträchtigungen privater Belange sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar. Der Änderungsbereich befindet sich abgelegen von Siedlungsbereichen und wird durch umgebende Waldbestände von diesen abgeschirmt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Planentwurf besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der 13.Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik Blätz" in der Gemeinde Burgstall steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Die Fläche befindet sich auf Grenzertragsböden mit bis zu 25 Bodenpunkten im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt die Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es erfolgt eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind erforderlich. In der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stehen geeignete Konversionsflächen aus baulicher oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzung nicht in dem zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 und dem Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung resultierenden Belange der Raumordnung und die Belange der Landwirtschaft zu überwiegen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Änderungsbereich wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

Insgesamt rechtfertigen die überwiegenden Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

8. Flächenbilanz

	<u>vor der Änderung</u>	<u>nach der Änderung</u>
Flächen der Änderung des Flächennutzungsplanes	104,25 Hektar	104,25 Hektar
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	-	96,29 Hektar
- Flächen für den überörtlichen Verkehr	0,90 Hektar	0,90 Hektar
- Flächen für Wald	6,86 Hektar	7,06 Hektar
- Flächen für die Landwirtschaft	96,49 Hektar	-

Umweltbericht zur 13.Änderung des Flächennutzungsplanes der Ver- bandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik Blätz" in der Gemeinde Burgstall

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 17
1.1.	Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 17
1.2.	Inhalt der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes 17
1.3.	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 17
1.4.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes 17
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden 21
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden 21
2.1.1.	Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchG LSA 21
2.1.2.	Schutzgut Boden 22
2.1.3.	Schutzgut Wasser 22
2.1.4.	Schutzgut Klima, Luft 22
2.1.5.	Schutzgut Landschaftsbild 23
2.1.6.	Schutzgut Arten und Biotope 23
2.1.7.	Schutzgut Mensch 24
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter 24
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung 25
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 27
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 28
3.	Ergänzende Angaben 28
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren 28
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 29
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung 29

1. Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1. Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel:

- Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich
- Sicherung der Erhaltung des Umfangs der Waldflächen im Änderungsbereich

1.2. Inhalt der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes

- Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Gesamtfläche von 96,29 Hektar
- Darstellung von Waldflächen zum Erhalt bestehender Waldflächen und zum Ersatz für zu beseitigende Flächen
- bestandsorientierte Darstellung der Kreisstraße K1179

1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

	<u>vor der Änderung</u>	<u>nach der Änderung</u>
Flächen der Änderung des Flächennutzungsplanes	104,25 Hektar	104,25 Hektar
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	-	96,29 Hektar
- Flächen für den überörtlichen Verkehr	0,90 Hektar	0,90 Hektar
- Flächen für Wald	6,86 Hektar	7,06 Hektar
- Flächen für die Landwirtschaft	96,49 Hektar	-

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

- Schutzgut Mensch
gesetzliche Grundlagen:
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
Ziel des Umweltschutzes:
Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen durch Betriebs- und Verkehrslärm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder Geruchsemissionen
Art der Berücksichtigung:
Die im Änderungsbereich vorgesehene Nutzung verursacht mit Ausnahme eines zeitlich begrenzten Baulärms keine erheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen. Sie ist auch nicht immissionsempfindlich. Der Sachverhalt der Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaftsbild geprüft.

- Schutzgut Arten und Biotope
gesetzliche Grundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt Landkreis Ohrekreis 2002, Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziele des Umweltschutzes:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Der Änderungsbereich gehört gemäß den Planungen des ökologischen Verbundsystems 2002 und des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark nicht zu den für den Biotopverbund besonders relevanten Flächen. Diese erstrecken sich südlich des Gebietes von West nach Ost entlang des Sandbeiendorfer Tangers.

Im Landschaftsplan ist der Änderungsbereich Bestandteil einer großflächigen Ausweisung, in der ein Brutgebiet des Ortolans mit ca. 50 Brutpaaren vermutet wird. Dies wurde durch die artenschutzrechtlichen Kartierung in den Jahren 2022 und 2023 nicht bestätigt. Hier wurde nahezu ausschließlich die Feldlerche kartiert. Da der Ortolan nicht mehr nachgewiesen werden kann, verliert diese Aussage an Bedeutung.

Weiterhin wird im Landschaftsplan als Maßnahme 2N eine Stilllegung der Ackerflächen im Westteil des Gebietes zur Entwicklung von Magerrasenflächen empfohlen. Dies wird durch die vorliegende Planung teilweise umgesetzt.

Die Maßnahme 5GOP für den zentralen Bereich beinhaltet die Empfehlung bei einer baulichen Nutzung einen Grünordnungsplan aufzustellen. Dies wird durch die vorliegende Umweltprüfung gewährleistet.

Art der Berücksichtigung:

Kartierung der Biotoptypen im Änderungsbereich unter Auswertung der Kartierungen des Landschaftsplanes, Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes soweit sie mit der Planung vereinbar sind

- Schutzgut Boden

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen" (§ 1a Abs.2 BauGB).

Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Die planerischen Grundlagen gehen von einer Bestandswahrung hinsichtlich des Schutzgutes Boden aus.

Art der Berücksichtigung:

Der Änderungsbereich umfasst bisher nicht versiegelte Böden sehr geringer Ertragsfähigkeit, die als Acker genutzt werden, aber regelmäßig der Stilllegung unterliegen. Die Ackerflächen sind dem regelmäßigen Bodenbruch unterworfen und stark winderosionsgefährdet. Die Auswirkungen der Bodenfunktion werden verbal argumentativ beschrieben und bewertet.

- Schutzgut Wasser

gesetzliche Grundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Verordnung Anlagen Wassergefährdender Stoffe (VAwS Sachsen Anhalt)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung von vorhandenen Oberflächengewässern, Erhöhung des Regenerationsvermögens durch Renaturierung naturferner Gewässerstrukturen, Schutz der Gewässer vor Schadstoffeintrag, Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate und der Filterfunktion des Bodens

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Im Änderungsbereich befinden sich keine Gewässer. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 10 und 30 Meter.

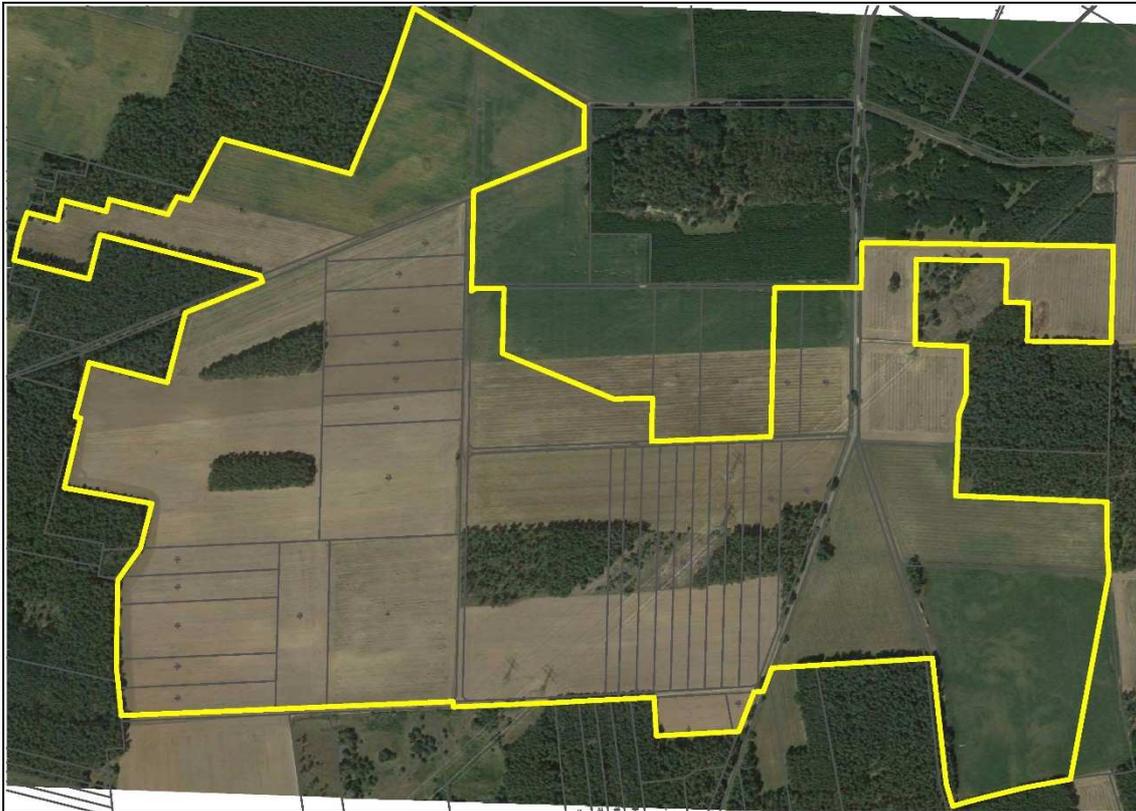
Art der Berücksichtigung:

Erhebliche Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser im Änderungsbereich zur Versickerung gebracht wird und die Nutzung nicht mit Schadstoffeinträgen verbunden ist. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Schutzgut Luft / Klima
gesetzliche Grundlagen:
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
planerische Grundlagen:
Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)
Ziel des Umweltschutzes:
Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas
Art der Berücksichtigung:
Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.
- Schutzgut Landschaftsbild
gesetzliche Grundlagen:
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP 2006), Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder
Ziele der planerischen Grundlagen:
Erhalt der bestehenden Situation
Art der Berücksichtigung:
Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
gesetzliche Grundlagen:
Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung der Kultur- und Sachgüter
Art der Berücksichtigung:
Der Änderungsbereich ist bisher nicht als archäologisch relevanter Bereich verzeichnet. Die gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA sind zu beachten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden



Luftbild des Änderungsbereiches

[DOP 2018] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18/1- 6003861/2012

2.1.1. Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchG LSA

Im untersuchungsrelevanten Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine besonderen Schutzgebiete nach der Vogelschutz Richtlinie und der FFH-Richtlinie Natura 2000, keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete.

Die für die Flächen vorliegende Biotoptypenkartierung hat keine Hinweise auf geschützte Biotope im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben. Südlich angrenzend an die Fläche befinden sich eine Strauch-Baumhecke und ein Gebüsch frischer Standorte, die als Feldgehölz einzustufen sind. Weiterhin befinden sich im Änderungsbereich drei Baumgruppen heimischer Arten, die der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde unterliegen.

2.1.2. Schutzgut Boden

Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich in der Landschaftseinheit der Altmarkheiden (Landschaftsplan Karte 16). Von Bedeutung für die Altmarkheiden sind die aufgeschütteten und aufgestauchten Endmoränen der Haupttrandlage des warthestadialen Inlandeisvorstoßes der Saalekaltzeit. Im südöstlichen Teil der Altmarkheiden, zu denen das Gebiet gehört, breitete sich eine flachwellige Moränenlandschaft aus, die durch übersandete Grundmoränen gebildet wird. Die im Änderungsbereich vorhandenen sickerwasserbestimmten Sand-Rosterden weisen ein sehr geringes bis geringes Ertragspotential, ein geringes Bindungsvermögen für Schadstoffe und weisen eine hohe Winderosionsanfälligkeit auf.

Die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist mit einem regelmäßigen Bodenumbruch verbunden, der eine anthropogene Überprägung darstellt. Aufgrund der Winderosionsanfälligkeit der Böden führt die ackerbauliche Nutzung zu einem Windaustrag der Bodenkrume.

Bestandsbewertung Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG

Bezüglich der natürlichen Funktion des Bodens als Lebensgrundlage haben die Böden der Ackerflächen hinsichtlich der natürlichen Funktion des Bodens nur eine geringe Bedeutung resultierend aus dem regelmäßigen Bodenumbruch. Aufgrund regelmäßiger Stilllegungsphasen besteht die Tendenz zu einer allgemeinen Wertigkeit.

Die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen ist in allen Bereichen aufgrund des geringen Pufferungsvermögens nur gering ausgeprägt. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund des regelmäßigen Umbruchs der Ackerflächen durchschnittlich.

Die Nutzungsfunktionen der Ackerflächen sind resultierend aus der Ertragsfähigkeit der Böden als sehr gering zu bewerten. Insgesamt haben die Böden eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

2.1.3. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der sehr guten Versickerungsbedingungen für Niederschlagswasser ist davon auszugehen, dass kaum ein Abfluss von Oberflächenwasser erfolgt.

Grundwasser Bestand

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Änderungsbereich zwischen 101 und 150 mm/a und ist damit als hoch einzustufen. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 10 und 30 Meter. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen aus der Düngung und durch Herbizide zu rechnen.

Eine Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung findet derzeit nicht statt.

Bestandsbewertung

Dem Grundwasser als Wert- und Funktionselement kommt im Änderungsbereich eine allgemeine Bedeutung zu.

2.1.4. Schutzgut Klima, Luft

Bestand

Der Landkreis Börde gehört zum Großklima des gemäßigten mitteleuropäischen Binnenklimas. Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,6°C, die Niederschlagsmenge 504 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden. Die Flächen des

Änderungsbereichen sind dem Klimatop Freilandklima zuzuordnen. Der Klimatop dient als Kaltluftammelraum und für die Kaltluftproduktion in strahlungsarmen Nächten. Der Kaltluftabfluss erfolgt teilweise in Richtung Nordosten zur Dodenbeeke und teilweise in Richtung Süden zum Sandbeiendorfer Tanger. Wesentliche Überwärmungsbereiche, für die das Gebiet eine Klimaausgleichsfunktion hat, sind nicht vorhanden.

Bestandsbewertung

Die Flächen besitzen nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion und sind als Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung einzustufen.

2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Das Landschaftsbild zwischen Burgstall und Blätz wird durch abwechslungsreiche Wechsel zwischen Wald und Offenlandbereichen bei flachwelligem Gelände geprägt. Die Waldbereiche sind überwiegend nicht gestuft ausgebildet. Sie werden durch Kiefernbestände geprägt. Eine technische Überprägung besteht durch zwei 380 kV Freileitungstrassen, die das Gebiet von Süd nach Nordost queren. Die Teilflächen bilden Offenlandbereiche innerhalb der umgebenden Waldbereiche. Nur auf wenigen Teilflächen im Norden, Osten und Südosten grenzen offene Landschaftsbereiche an den Änderungsbereich.

Bewertung

Der Landschaftsplan bewertet das Landschaftsbild hinsichtlich der Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit der Wertstufe 3-4 (mittel bis nachrangig) für das Schutzgut. Diese Einschätzung trifft aufgrund der technischen Überprägung durch die Hochspannungseleitungen auch auf den Änderungsbereich zu. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Hinzufügen weiterer technischer Überprägungen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eher gering. Aufgrund mäßiger Reliefausprägung lassen sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Gehölze wirksam zur offenen Landschaft hin eingrünen. Aufgrund der angrenzenden Waldbestände sind die Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur kleinflächig landschaftsbildwirksam.

2.1.6. Schutzgut Arten und Biotope

Biotope:

Die Biotoptypenkartierung erfolgte durch eine Luftbildauswertung, eine Auswertung des Landschaftsplanes und örtliche Begehungen in den Jahren 2022 und 2023. Weiterhin wurden faunistische Kartierungen und Potentialeinschätzungen durch das Büro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark durchgeführt.

Bestand:

Der Änderungsbereich wird überwiegend durch Ackerflächen geprägt. Sie umfassen westlich der Kreisstraße K1179 die Feldblöcke DESTLI 0508610121, DESTLI 0508610123, DESTLI 0508610125, DESTLI 0509150014 vollständig und die Feldblöcke DESTLI 1708610173 und DESTLI 0508610126 teilweise. Das Artenspektrum der Ackerflächen wird durch die angebauten Feldfrüchte bestimmt. In den Feldblock DESTLI 0508610121 sind zwei Waldflächen eines Reinbestandes Kiefer eingeschlossen. An zentraler Stelle westlich angrenzend an die Kreisstraße K1179 befindet sich ein weiterer Kiefernbestand, der durch die 380 kV Freileitungstrassen gequert wird. Unterhalb der Leitungen wurden die Gehölze beseitigt. Hier haben sich Ruderalfluren mit einem Dominanzbestand von Landreitgras entwickelt.

Westlich der Kreisstraße K1179 umfasst der Änderungsbereich die Ackerfeldblöcke DESTLI 0508610069, DESTLI 2108610196 und DESTLI 0509150048 jeweils teilweise. Das Artenspektrum der Ackerflächen wird durch die angebauten Feldfrüchte bestimmt.

Innerhalb und am Rand der Feldblöcke befinden sich drei Baumgruppen aus einheimischen Laubgehölzen. Biotoptypen, die dem besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG oder § 22 NatSchG LSA unterliegen, wurden nur südlich angrenzend an den Änderungsbereich kartiert. Die drei vorhandenen Baumgruppen unterliegen dem Schutz der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde.

Bewertung:

Die Ackerflächen werden durch den Landschaftsplan überwiegend als geringwertig eingestuft. Aufgrund der Integration in Waldflächen weisen die Flächen im Westen des Gebietes eine Tendenz zu bedingt wertvollen Bereichen (allgemeine Bedeutung für das Schutzgut) auf.

Die Flächen der Kiefernwälder werden als bedingt wertvoll eingestuft. Als wertvolle Bereiche wurden die Baumgruppen aus einheimischen Laubgehölzen und die straßenbegleitende Baumreihe an der Kreisstraße K1179 eingestuft. Diese ist nur noch teilweise vorhanden. Die Darstellung der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt auf überwiegend geringwertigen Flächen für das Schutzgut.

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark-Elbe wurden im Gebiet Arten, die dem Artenschutz nach Gemeinschaftsrecht unterliegen sowie europäische Vogelarten, die in der Roten Liste erfasst sind, erhoben. Im Änderungsbereich selbst wurden keine besonderen Artenvorkommen festgestellt.

Östlich des Gebietes im Abstand von ca. 300 Meter befindet sich innerhalb der angrenzenden Wälder der Horst eines Baumfalken. Weitere streng geschützte Arten wurden nicht erhoben.

Für den Änderungsbereich wurde in den Jahren 2022 und 2023 eine faunistische Kartierung und Potentialabschätzung durch das Büro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan erfasst.

In Ergebnis der faunistischen Kartierung und Potentialabschätzung wurde eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange für die Feldlerche festgestellt. Es wurden im Änderungsbereich ca. 140 bis 160 Brutstätten ermittelt. Der Sachverhalt des Artenschutzes wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Bestehende Situation - Lärm: Von den Flächen selbst gehen derzeit keine Lärmbelastungen für Dritte aus. Erheblichen Lärmbeeinträchtigungen sind sie nicht ausgesetzt.

Geruch- und Schadstoffemissionen: Im Bestand gehen von den Flächen keine Geruchs- oder Schadstoffemissionen aus, die schützenswerte Nutzungen erheblich beeinträchtigen könnten.

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im direkten Umfeld des Vorhabengebietes liegen mehrere mittelalterliche Wüstungen. Während verschiedener Perioden im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden immer wieder Siedlungen aus wirtschaftlichen, kriegerischen oder klimatischen Gründen aufgegeben, so auch hier. Im Nahbereich solcher Wüstungen können Anlagen des infrastrukturellen Umfeldes liegen. Dies sind typischerweise Altwege und Altfluren, aber auch Bestattungspplätze oder sakralreligiöse Stätten. Die Erfassung dieser Hinterlassenschaften hat für die Regionalgeschichte eine hohe Bedeutung. Nordöstlich des Vorhabengebietes ist der "Galgenberg" als vermutlich mittelalterlich-frühneuzeitliche Richtstätte überliefert. In der Umgebung finden sich zudem Reste von Wölbäckern, die als Kulturlandschaftselemente weitere Hinweise auf die mittelalterliche Ackerwirtschaft liefern. Diese mittelalterlichen Bodendenkmale und Kulturlandschaftselemente bilden eine historische Kulturlandschaft, deren Erfassung für die Siedlungsforschung und Regionalgeschichte von hoher Bedeutung ist.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs.2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

- Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Ausnahme der baubedingten Lärmbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt und unterliegen den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

- Artenschutz und Biotope

Biotope:

Die Ermittlung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung der durch die Änderung zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen. Die Bewertung der von dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgte im Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Die vom Eingriff durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen betroffenen Biotoptypen sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Dieser Biotoptyp geht auf den durch die Photovoltaikanlagen zu belegenden Flächen verloren. Er wird durch Grünland ersetzt, das aufgrund der Überschirmung durch die aufgeständerten Photovoltaikanlagen als Grünland mit starken Narbenschäden zu bewerten ist. Dieses ist als gleichwertig mit den intensiv genutzten Ackerflächen einzustufen.

artenschutzrechtliche Bewertung:

Vögel

Die Bereiche, in denen das Braunkehlchen, die Heidelerche, der Neuntöter und der Wendehals nachgewiesen wurden, wurden aus dem Änderungsbereich ausgegliedert. Diese Arten sind somit nicht betroffen.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen auf die Feldlerche und die Grauammer werden die Monitoringberichte der Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes (Markus Zaplata, Matthias Stöfer, NABU, Stand 18.03.2022) herangezogen, die die Auswirkungen auf verschiedene Brutvögel des Offenlandes ausgewertet haben. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplanverfahren erörtert.

Die im Untersuchungsraum festgestellte Revierdichte von 140 bis 160 Brutrevieren der Feldlerchen kann bei einer Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen voraussichtlich nicht in dieser Dichte erhalten werden. Für die Feldlerche sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden.

Da im Änderungsbereich nur ein Brutplatz der Grauammer nachgewiesen wurde und die Grauammer nachweisbar auch am Rand von Solarfeldern brütet, wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf die Grauammer ein Bestandserhalt angenommen werden kann.

Reptilien und Amphibien

In der faunistischen Kartierung wurden ebenso die Artengruppen der Reptilien und Amphibien untersucht. Amphibien wurden nicht festgestellt. Hierfür fehlen die Voraussetzungen durch das Vorhandensein von Gewässern. Auf der Fläche südlich des Änderungsbereiches, auf der das

Braunkehlchen, die Heidelerche, der Neuntöter und der Wendehals kartiert wurden, waren Vorkommen der Zauneidechse vorhanden. Diese Fläche wurde daher aus dem Änderungsbereich ausgliedert, um den unveränderten Erhalt zu gewährleisten.

Wildwechsel

Ergänzend wurden durch eine Begehung des Geländes am 27/28.11.2023 nach Schneefall die Wildpassagen untersucht. Es wurden keine dauerhaft oder von mehreren Tieren genutzten Wildpassagen im Untersuchungsgebiet gefunden. Die Spuren von Wildwechsel verteilen sich flächig zwischen den Waldbereichen, insbesondere von Nord nach Süd über den mittig im Gebiet vorhandenen Wald und entlang eines Weges im Nordwesten des Gebietes.

Durch die Einzäunung des Geländes wird eine Barriere für größere Wildtiere geschaffen, deren Lebensraum hierdurch eingeschränkt wird. Da diese Barriere insgesamt eine Breite von ca. 1.500 Meter umfasst sind Wildwechselbereiche offen zu halten. Diese sind im Bebauungsplanverfahren festzulegen.

Weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten anderer Arten, für die die Festlegungen nach § 44 Abs.5 BNatSchG Gültigkeit besitzen, sind im untersuchten Gebiet bisher nicht erkennbar betroffen. Gleichwohl ändert sich für diese Arten auch die Bedeutung der Fläche als Nahrungs- und Jagdgebiet. Aufgrund der Einordnung der Photovoltaikanlagen auf Grünflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

- Boden

Durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen, durch die Fundamente der Transformatoren, der Zaunanlagen und gegebenenfalls Speichereinrichtungen werden die natürlichen Bodenfunktionen nur punktuell beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend reversibel. Die Bodenanker können bei einem Abbau der Photovoltaikanlagen rückstandslos entfernt werden. Für die Fundamente der Transformatorenstationen ist bei einem Abbruch die Wiederherstellung der Bodenfunktionen erforderlich. Im Gegenzug entfällt der bisher regelmäßige Bodenbruch. Die Flächen werden oberflächlich begrünt bzw. durch die Photovoltaikmodule überschirmt. Dies mindert die bisher hohe Anfälligkeit der Flächen für Winderosion. Die Änderung des Flächennutzungsplanes fördert somit die Verringerung der Erosion. Die Böden sind nur gering verdichtungsempfindlich. Mit baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes ist nicht zu rechnen.

- Wasser

Grundwasser: Das Niederschlagswasser soll im Gebiet zur Versickerung gebracht werden. Eine Erhöhung des oberflächlichen Niederschlagswasserabflusses ist nicht zu erwarten. Aufgrund der günstigen Bedingungen für eine Niederschlagswasserversickerung sind wesentliche Beeinträchtigungen der Grundwassersituation nicht zu erwarten. Der Grundwasserflurabstand von 10 bis 30 Meter führt dazu, dass die stärkere Konzentration der Einbringung des Niederschlagswassers in den Boden keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwassersituation hat.

Oberflächenwasser: Wasserflächen sind durch Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

- Klima/Luft

Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Landschaftsbild

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit einer technischen Überformung des Landschaftsbildes verbunden. Dieses weist durch zwei 380 kV Freileitungstrassen bereits eine

technische Überprägung auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaikanlagen soll durch randliche Anpflanzungen an der Kreisstraße K1179 und an den Seiten, an denen kein abschirmender Wald vorhanden ist, gemindert werden. Wegeverbindungen, die für die Erholung genutzt werden, in die offene Landschaft sollen erhalten werden.

- Schutzgut Kulturgüter

Die geplante Baumaßnahme (Photovoltaikanlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der archäologischen Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zusätzlich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale durchgeführt werden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Auffinden von Funden und Befunden mit Merkmalen eines Kulturdenkmals wird hingewiesen.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits vorliegend dargelegten Auswirkungen hinausreichen, ist nicht erkennbar.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Maßnahmen:

- Ersatz der beiden zu beseitigenden Waldflächen am Westrand des Gebietes, so dass zusammenhängende Waldflächen entstehen

Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Die Photovoltaik Elemente sollen als aufgeständerte Anlagen mit Ramppfosten errichtet werden. Maximal 1.500 m² der Fläche des Baugrundstücks dürfen versiegelt werden. Die Ramppfosten müssen rückstandslos reversibel sein. Die unversiegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind mit Ausnahme der Zufahrten durch geeignete Pflegemaßnahmen zu extensiv gepflegten Grünlandflächen zu entwickeln. Zusätzliche versiegelnde Oberflächenbefestigungen sind zwischen den Anlagen unzulässig.
- Erhaltung der Waldfläche im Zentrum des Änderungsbereiches
- Erhaltung von zwei Baumgruppen aus überwiegend heimischen Arten östlich der Kreisstraße K1179
- Anpflanzung einer Hecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen des Gebietes gegenüber der Kreisstraße K1179 und der offenen Landschaft
- Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Herstellung von Wildwechselbereichen als Grasfluren mit Feldgehölzen, Arrondierung der Waldflächen durch Grünlandbereiche, die sich aufgrund der Bodenverhältnisse zu Halbtrockenrasen entwickeln werden
- Zaunanlagen bis zu 2,50 Meter Höhe über der Bodenoberfläche sind als Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz zulässig. Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand der waagerechten Zaunelemente von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten.

weitere Maßnahmenempfehlungen:

- Durchführung von sonstigen Oberflächenbefestigungen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb
- Schutz des abzutragenden Oberbodens vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen und Zuführung zu einer fachgerechten Wiederverwendung
- Beginn der Baudurchführung vor Beginn der Vegetationsperiode, um bereits bezogene Nist-Brut- und Lebensstätten nicht zu zerstören

Die vorgenannten Maßnahmen beinhalten Maßnahmen zur teilweisen Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Gebiet.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurden im Rahmen des gesamtäumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Änderungsbereich die am besten geeignete Fläche auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden darstellt.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern.

Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf den Ergebnissen einer Luftbildauswertung und einer ergänzenden Vor-Ort-Kartierung der Biotoptypen.

Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte nach den Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope, Stand: 03.06.2004 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004).

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG relevant sind.

Im Anschluss daran wurden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen und nach Art, Umfang, Standort und zeitlicher Abfolge dargestellt. Hierunter fallen: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzulegen.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf bisher überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen beiderseits der Kreisstraße K1179 zwischen Burgstall und Blätz. Die Fläche hat im Bereich der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich auf die Ramm-pfosten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Ramm-pfosten sind reversibel. Aufgrund der Abschirmung durch vorhandene Waldflächen bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet kompensiert werden.

Gemeinde Burgstall, März 2024